

Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahre 2008

916.401.348.2

vom 23. Mai 2008 (Stand am 1. Juni 2008)

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),

gestützt auf Artikel 239g der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ (TSV),
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Einsatz von inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 bei empfänglichen Tieren im Jahre 2008.

Art. 2 Zu impfende Tiere

¹ Für Rinder, Schafe und Ziegen ab einem Alter von 3 Monaten ist die Impfung in der ganzen Schweiz obligatorisch.

² Nicht geimpft werden:

- a. Tiere, die bis zu einem Alter von höchstens 6 Monaten geschlachtet werden;
- b. Rinder, die innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Impftermin geschlachtet werden;
- c. Schafe und Ziegen, die innerhalb eines Monats nach dem Impftermin geschlachtet werden.

³ Ein Gesuch für eine freiwillige Impfung kann an den zuständigen Kantonstierarzt oder die zuständige Kantonstierärztin gestellt werden für:

- a. Kameliden;
- b. in einem Zoo oder Tierpark gehaltene Wiederkäuer;
- c. in Gehegen gehaltene Wildwiederkäuer.

⁴ Tiergruppen, die sich während der Impfkation auf schwer erreichbaren und höher gelegenen Alpweiden befinden, werden bei oder unmittelbar nach ihrer Rückkehr in den Ursprungsbetrieb geimpft.

AS 2008 2303

¹ SR 916.401

Art. 3 Impfstoffe und Anwendung

¹ Folgende Präparate werden für die Impfungen eingesetzt:

- a. Bovilis[®] BTV8 von Intervet, vertrieben durch die Veterinaria AG; b. BTVPUR AlSapTM8 von Merial, vertrieben durch die Biokema SA;
- c. Zulvac[®]8 Bovis von Fort Dodge, vertrieben durch die Provet AG.

² Die Standarddosis wird bei gesunden Tieren ab einem Alter von drei Monaten ohne Absetzfristen appliziert. Bei Rindern ist zur Erreichung der Grundimmunität eine zweimalige Injektion mit dem gleichen Impfstoff im Abstand von 3–8 Wochen erforderlich.

³ Die Injektionskanüle muss mindestens zwischen den einzelnen Beständen gewechselt werden.

⁴ Im Weiteren sind die Angaben der Hersteller bei der Verabreichung zu beachten.

Art. 4 Zuteilung der Impfstoffdosen an die Kantone

Die Zuteilung der Impfstoffdosen an die Kantone richtet sich nach dem Anhang.

Art. 5 Verantwortlichkeiten

¹ Das BVET erstellt elektronische Hilfsmittel, damit die für die Durchführung der Impfungen notwendigen Angaben sowie die Impfbestätigungen im zentralen Informationssystem dokumentiert werden können.

² Die Kantonstierärzte und Kantonstierärztinnen sind für die Durchführung der Impfungen verantwortlich. Sie erteilen namentlich die Aufträge an die Impftierärzte und Impftierärztinnen und sind verantwortlich für die Verteilung der Impfstoffe und die Registrierung der Impfbestätigungen.

³ Die Vertreiberfirmen sorgen dafür, dass die Impfstoffe sachgerecht gelagert und zu den im Anhang genannten Lieferterminen an die von den Kantonstierärzten und Kantonstierärztinnen bezeichneten Stellen geliefert werden.

⁴ Die Impftierärzte und Impftierärztinnen sind verantwortlich für die fachgerechte Applikation der Impfstoffe.

Art. 6 Bestätigung und Registrierung

¹ Die Impftierärzte und Impftierärztinnen bestätigen den Abschluss der Impfungen durch Angabe der Anzahl geimpfter Tiere und der Impfdaten auf den Bestandeslisten. Die Bestandeslisten können sie vom Internet herunterladen oder beim Kantonstierarzt oder bei der Kantonstierärztin beziehen.

² Bei Rindern werden die ungeimpften Tiere auf der Bestandesliste vermerkt. Nur Rinder mit zwei Injektionen des gleichen Impfstoffs im Abstand von 3–8 Wochen gelten als vollständig geimpft.

³ Verlassen einmal geimpfte Rinder vor der zweiten Injektion den Bestand, so müssen das Impfdatum und der verwendete Impfstoff auf dem Begleitdokument angegeben werden.

⁴ Die Impfbestätigungen werden durch die Impftierärzte und Impftierärztinnen oder die kantonalen Veterinärämter elektronisch erfasst und im zentralen Informationssystem registriert. Der Impfstatus der einzelnen Rinder ist in die Tierverkehr-Datenbank aufzunehmen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

Anhang
(Art. 4 und 5 Abs. 3)

Zuteilung der Impfstofflosen und Liefertermine

Liefertermin	Woche 23	Woche 24	Woche 26	Woche 26	Woche 26	Woche 28	Zuteilung	Reserve
Impfstoff	Bovilis BTV 8	BTVPUR AI/Sap 8	Bovilis BTV 8	Bovilis BTV 8	Zulvac 8 Bovis	BTVPUR AI/Sap 8	Total	ca. 5 %
Zielpopulation	Rind 40 % Schaf + Ziege	Rind 40 %	Rind 40 % 2 x Rind 20 %	Rind 40 %	Rind 40 %			
AG	63 300	32 600	65 900	32 600	32 600		194 400	8 679
BE	206 100	119 900	242 100	119 900	119 900		688 000	30 582
BL	19 100	10 400	20 900	20 900	10 400		60 800	2 763
BS	600	600	600	600			1 200	421
FR	75 300	51 700	104 300	51 700	51 700		283 000	12 602
GE	3 900	1 100	2 200	1 100	1 100		8 300	391
JU	30 900	22 500	45 500	22 500	22 500		121 400	5 246
NE	19 400	15 500	31 300	15 500	15 500		81 700	3 682
SH	9 000	5 600	11 300	5 600	5 600		31 500	1 383
SO	27 500	16 600	33 500	16 600	16 600		94 200	4 112
TG	55 200	27 600	55 800	27 600	27 600		166 200	7 356
VD	69 700	43 800	88 400	43 800	43 800		245 700	10 847
ZH	65 100	34 800	70 200	34 800	34 800		204 900	9 112

Liefertermin	Woche 23	Woche 23	Woche 24	Woche 26	Woche 26	Woche 28	Zuteilung	Reserve
Impfstoff	Bovilis BTV 8	Zulvac 8 Bovis	BTVPUR A/ISap 8	Bovilis BTV 8	Zulvac 8 Bovis	BTVPUR A/ISap 8	Total	ca. 5 %
Zielpopulation	Rind 40 % Schaf + Ziege	Rind 40 %		Rind 40 %	Rind 40 %	2 x Rind 20 %		
AI/AR	31 400	14 400		14 500	14 400	15 000	89 700	4 474
FL	6 700	2 300		2 300	2 300	2 000	15 600	538
GL	9 300	4 600		4 600	4 600	5 000	28 100	1 540
LU	85 300	55 400		56 000	55 400	56 000	308 100	13 599
SG	110 300	53 200		53 700	53 200	54 000	324 400	14 750
UR/SZ/NW/OW	83 400	33 300		33 600	33 300	34 000	217 600	10 007
ZG	15 600	7 600		7 700	7 600	8 000	46 500	2 360
Zielpopulation		Rind 40 %	Rind 20 % Schaf + Ziege 80 %		Rind 40 %	Rind 20 % 2 x Rind 40 % Schaf + Ziege 20 %		
GR		28 900	73 000		28 900	87 000	217 800	9 692
TI		3 900	27 000		3 900	16 000	50 800	2 660
VS		12 100	68 000		12 100	46 000	138 200	5 821
Zuteilung	987 100	597 800	168 000	944 400	597 800	323 000		
Lieferung	1 000 000	600 000	175 000	1 000 000	600 000	625 000		
Reserve	12 900	2 200	7 000	55 600	2 200	302 000		

